

SATZUNG

der International Police Association (IPA),
IPA-Verbindungsstelle Bielefeld e. V.

in der Fassung vom 29.01.2015



IPA-Verbindungsstelle Bielefeld e.V.

Abschnitt I - Allgemeines

1. Name, Rechtsform, Sitz und Gültigkeitsbereich
2. Bindung an die Satzungen der IPA-Deutsche Sektion e.V. und der IPA-Landesgruppe NRW e.V.
3. Zweck, Ziel und Neutralitätsgebot
4. Verwendung der Vereinsmittel

Abschnitt II - Gliederung

5. Organe
6. Mitgliederversammlung
7. Verbindungsstellenvorstand
8. Geschäftsführender Verbindungsstellenvorstand
9. Haftung
10. Auflösung

Abschnitt III - Mitgliedschaft

11. Mitgliedschaft
12. Unvereinbare Mitgliedschaften
13. Ende der Mitgliedschaft
14. Sanktionen

Abschnitt IV - Beitrag, Haushaltsangelegenheiten

15. Mitgliedsbeitrag
16. Finanzen

Abschnitt V - Versammlungsordnung, Schlussbestimmung

17. Versammlungsordnung
 18. Funktionsbezeichnungen
 19. Inkrafttreten
-

Abschnitt I - Allgemeines

Artikel 1 - Name, Rechtsform, Sitz und Gültigkeitsbereich

1. Der Verein heißt „International Police Association“ (IPA), Verbindungsstelle Bielefeld e. V. („IPA-Verbindungsstelle Bielefeld e. V.“).
2. Sein Leitgedanke lautet „Servo per Amikeco“ (Dienen durch Freundschaft).
3. Er ist ein eingetragener Verein mit Sitz in Bielefeld. Das Betreuungsgebiet der IPA-Verbindungsstelle Bielefeld e. V. entspricht räumlich dem Stadtgebiet der kreisfreien Stadt Bielefeld.
4. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 2 - Bindung an die Satzungen der IPA-Deutsche Sektion e.V. und der IPA-Landesgruppe NRW e.V.

1. Die IPA-Verbindungsstelle Bielefeld e.V. ist Zweigverein im Gesamtverein der IPA-Deutsche Sektion e. V. und der IPA-Landesgruppe Nordrhein-Westfalen e. V..
Die Satzung der IPA-Deutsche Sektion e. V. und die Satzung der IPA-Landesgruppe Nordrhein-Westfalen e. V., insbesondere Ziel und Zweck des Vereins, sind Grundlagen und Bestandteil dieser Satzung und für die IPA-Verbindungsstelle Bielefeld e. V. sowie für deren Mitglieder verbindlich, sofern sie nicht gesetzlichen Vorschriften widersprechen.

Die IPA-Verbindungsstelle Bielefeld e. V. ist an Beschlüsse des Nationalen Kongresses, des Vorstandes der IPA-Deutsche Sektion e. V., des Vorstandes der IPA-Landesgruppe NRW e. V. und des Landesdelegiertentages Nordrhein-Westfalen gebunden, sofern sich aus ihnen für die IPA-Verbindungsstelle Bielefeld e. V. keine unverhältnismäßigen haushaltsrechtlichen Auswirkungen ergeben. Die Unverhältnismäßigkeit wird durch Beschluss des Vorstands der IPA-Landesgruppe Nordrhein-Westfalen e. V. festgestellt.
2. Die Embleme der International Police Association sind urheberrechtlich geschützt. Ihre Nutzung regelt die Geschäftsordnung der IPA-Deutsche Sektion e. V. (GODS) und die Geschäftsordnung der IPA-Landesgruppe NRW e. V. (GONRW).

Artikel 3 - Zweck, Ziel und Neutralitätsgebot

1. Die IPA-Verbindungsstelle Bielefeld e. V. ist der unabhängige Zusammenschluss von Angehörigen des Polizeidienstes, ohne Unterschied von Rang, Geschlecht, Rasse, Hautfarbe, Sprache oder Religion, ob aktiv oder im Ruhestand befindlich, in der Absicht, zwischen ihnen Bande der Freundschaft und der internationalen Zusammenarbeit zu schaffen.
2. Die IPA-Verbindungsstelle Bielefeld e. V. verpflichtet sich zur Einhaltung der Grundsätze der weltumfassenden Erklärung der Menschenrechte, wie sie 1948 von den Vereinten Nationen verkündet wurden. Die IPA-Verbindungsstelle Bielefeld e. V. will kulturelle Beziehungen, das Allgemeinwissen und den beruflichen Erfahrungsaustausch ihrer Mitglieder sowie gegenseitige Hilfeleistungen im sozialen Bereich fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten zum friedlichen Miteinander der Völker und zur Erhaltung des Weltfriedens beitragen.
3. Die IPA-Verbindungsstelle Bielefeld e. V. ist parteipolitisch, gewerkschaftlich sowie religiös neutral und verfolgt ausschließlich ideelle Zwecke.

Artikel 4 - Verwendung der Vereinsmittel

1. Die IPA-Verbindungsstelle Bielefeld e. V. ist selbstlos tätig; sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb darf nur zur Erzielung von Mitteln unterhalten werden, die der Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke dienen und wenn diese dadurch nicht in den Hintergrund gedrängt werden.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Arbeit im Vorstand der IPA-Verbindungsstelle Bielefeld e.V. und aller ihrer Mitglieder ist ehrenamtlich.
4. Näheres regeln die Finanz- und die Geschäftsordnung der IPA-Deutsche Sektion e.V. mit dem Landesteil der IPA-Landesgruppe Nordrhein-Westfalen e.V. und die Geschäftsordnung der IPA-Verbindungsstelle Bielefeld e. V..

Abschnitt II - Gliederung

Artikel 5 - Organe

1. Organe der IPA-Verbindungsstelle Bielefeld e.V. sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Verbindungstellenvorstand und
 - c) der Geschäftsführende Verbindungstellenvorstand.
2. Der Verbindungstellenvorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem Geschäftsführenden Verbindungstellenvorstand und
 - b) den nach Bedarf von der Mitgliederversammlung gewählten Beisitzern
3. Der Geschäftsführende Verbindungstellenvorstand besteht aus
 - a) dem Leiter/der Leiterin der Verbindungsstelle,
 - b) zwei Sekretären/Sekretärinnen und
 - c) dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin.

Artikel 6 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der IPA-Verbindungsstelle Bielefeld e. V. und für alle Angelegenheiten innerhalb der IPA-Verbindungsstelle Bielefeld e. V. zuständig, soweit diese nicht ausdrücklich anderen Organen übertragen worden sind.

Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich jährlich einzuberufen und insbesondere zuständig für

 - a) die Wahl des Verbindungstellenvorstandes (Leiter, Sekretäre, Schatzmeister und Beisitzer),
 - b) die Wahl der Rechnungsprüfer und deren Vertreter; bei der Wahl der Rechnungsprüfer ist eine einmalige unmittelbare Wiederwahl zulässig,
 - c) die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für den Landesdelegiertentag Nordrhein-Westfalen,
 - d) die Verabschiedung des Haushaltsplans,
 - e) die Entlastung des Geschäftsführenden Verbindungstellenvorstandes,
 - f) die Änderung der Satzung der IPA-Verbindungsstelle Bielefeld e. V. sowie
 - g) die Auflösung der IPA-Verbindungsstelle Bielefeld e. V..
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - a) dies der Verbindungstellenvorstand beschließt oder
 - b) mindestens 15% der Mitglieder der Verbindungsstelle durch unterschriebenen Antrag dies unter Angabe von Zweck und Gründen verlangen. Für die Berechnung ist die Zahl des tatsächlichen Mitgliederbestandes zum 01. Januar des Versammlungsjahres maßgeblich.
3. Zur Mitgliederversammlung ist spätestens vier Wochen vor dem für die Mitgliederversammlung bestimmten Tag durch den Geschäftsführenden Verbindungstellenvorstand einzuladen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung festzulegen sowie die Form und Frist für Anträge zu bestimmen.
4. Stimmberechtigte Mitglieder der Mitgliederversammlung sind
 - a) ordentliche Mitglieder,
 - b) Ehrenmitglieder,
 - c) außerordentliche Mitglieder der IPA-Verbindungsstelle Bielefeld e.V.
5. Eine Änderung der Satzung bedarf der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten. Gleiches gilt für die Auflösung der IPA-Verbindungsstelle Bielefeld e.V..
6. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

Artikel 7 - Verbindungstellenvorstand

1. Der Leiter der Verbindungsstelle beruft den Verbindungstellenvorstand ein, wenn es die Lage der Geschäfte erfordert oder mindestens die Hälfte des Verbindungstellenvorstandes dies wünscht.
2. Die Aufgabenbereiche der Beisitzer werden von dem Geschäftsführenden Verbindungstellenvorstand festgelegt. Die Beisitzer haben Stimmrecht im Verbindungstellenvorstand. Näheres kann in der

Geschäftsordnung der IPA-Verbindungsstelle Bielefeld e. V. geregelt werden.

3. Zu seiner Unterstützung kann der Verbindungsstellenvorstand zusätzlich zu den gewählten Beisitzern auch Referenten für besondere Aufgaben berufen. Sie sind dem Geschäftsführenden Verbindungsstellenvorstand verantwortlich und an dessen Weisungen gebunden. Zu Vorstandssitzungen sind sie beratend hinzuzuziehen, wenn ihr Aufgabengebiet dies erfordert.
4. Der Verbindungsstellenvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
5. Der Verbindungsstellenvorstand gibt sich unter Beachtung der Rahmenwirkung der Geschäftsordnungen des Vorstandes der IPA-Deutsche Sektion e. V. und des Vorstandes der IPA-Landesgruppe Nordrhein-Westfalen e. V. eine eigene Geschäftsordnung.

Artikel 8 - Geschäftsführender Verbindungsstellenvorstand

1. Die IPA-Verbindungsstelle Bielefeld e. V. wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Leiter und ein weiteres Mitglied des Geschäftsführenden Verbindungsstellenvorstandes vertreten. Sofern der Leiter an der Wahrnehmung seiner Aufgaben verhindert ist, wird er von einem Sekretär vertreten. Die Verhinderungsgründe müssen nicht nachgewiesen werden.

Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Geschäftsführenden Verbindungsstellenvorstandes kann die freiwerdende Stelle vom Verbindungsstellenvorstand kommissarisch besetzt werden. Die Amtszeit des kommissarischen Vorstandsmitgliedes endet spätestens mit der des Vorstandes.
2. Der Geschäftsführende Verbindungsstellenvorstand ist der Mitgliederversammlung für die Durchführung der von ihr gefassten Beschlüsse verantwortlich.

Artikel 9 - Haftung

1. Die Vertretungsmacht der die IPA-Verbindungsstelle Bielefeld e. V. gerichtlich und außergerichtlich vertretenden Geschäftsführenden Vorstandsmitglieder wird ausschließlich auf das Vermögen der IPA-Verbindungsstelle Bielefeld e. V. begrenzt.
Damit haftet die IPA-Verbindungsstelle Bielefeld e. V. aus allen Rechtsgeschäften, die durch ihre Vertreter abgeschlossen werden, nur mit ihrem Vereinsvermögen.
2. Die für die IPA-Verbindungsstelle Bielefeld e. V. handelnden Organe und deren Mitglieder haften dem Verein gegenüber nur im Fall des vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens.

Artikel 10 - Auflösung

1. Im Falle der Auflösung der IPA-Verbindungsstelle Bielefeld e. V. sind der Leiter der IPA-Landesgruppe Nordrhein-Westfalen e. V. und ein Mitglied des Geschäftsführenden Verbindungsstellenvorstandes der IPA-Verbindungsstelle Bielefeld e. V. die Liquidatoren.
2. Bei Auflösung der IPA-Verbindungsstelle Bielefeld e. V. fällt das Vermögen der IPA-Landesgruppe Nordrhein-Westfalen e. V. zu.

Abschnitt III - Mitgliedschaft

Artikel 11 - Mitgliedschaft

1. Es gibt folgende Arten der Mitgliedschaft:
 - a) die ordentliche Mitgliedschaft,
 - b) die Ehrenmitgliedschaft der IPA-Deutsche Sektion e. V.,
die Ehrenmitgliedschaft der IPA-Landesgruppe NRW e. V.,
die Ehrenmitgliedschaft der IPA-Verbindungsstelle Bielefeld e. V.
 - c) die außerordentliche Mitgliedschaft,
 - d) die assoziierte Mitgliedschaft.
2. Ordentliche Mitglieder können nur Bedienstete werden, die im aktiven Dienst ausschließlich solcher Behörden und Einrichtungen stehen, die polizeiliche Aufgaben erfüllen. Der Vorstand der IPA-Deutsche Sektion e. V. legt diese Behörden und Einrichtungen in einer abschließenden Aufzählung für alle Bundesländer fest.

Polizeibedienstete im Ruhestand können die ordentliche Mitgliedschaft unter der Voraussetzung und nur so lange erwerben und beibehalten, wie eine etwaige berufliche Tätigkeit dem Artikel 3 dieser Satzung

nicht im Wege steht.

Über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entscheidet der Geschäftsführende Vorstand der IPA-Verbindungsstelle Bielefeld e. V.; er handelt hierbei auch im Auftrag der IPA-Deutsche Sektion e. V. und der IPA-Landesgruppe Nordrhein-Westfalen e. V. und vertritt deren vertretungsberechtigte Vorstände. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden. Gegen die Ablehnung ist Beschwerde beim Geschäftsführenden Vorstand der IPA-Landesgruppe Nordrhein-Westfalen e. V. zulässig, der endgültig entscheidet.

3. Die Ehrenmitgliedschaft der IPA-Deutsche Sektion e. V. kann auf Antrag des Geschäftsführenden Vorstandes der IPA-Deutsche Sektion e. V. oder des Geschäftsführenden Vorstands der IPA-Landesgruppe Nordrhein-Westfalen e. V. durch den Vorstand an Mitglieder verliehen werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllen. Die IPA-Verbindungsstelle Bielefeld e. V. kann die Ehrenmitgliedschaft über den Vorstand der IPA-Landesgruppe Nordrhein-Westfalen e. V. anregen.

Die Ehrenmitgliedschaft der IPA-Landesgruppe NRW e. V. kann auf Antrag des Geschäftsführenden Vorstandes der IPA-Landesgruppe NRW e. V. oder des Geschäftsführenden Vorstands der IPA-Verbindungsstelle Bielefeld e. V. durch den Vorstand der IPA-Landesgruppe NRW e. V. an Mitglieder verliehen werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllen.

Die Ehrenmitgliedschaft der IPA-Verbindungsstelle Bielefeld e. V. kann auf Antrag eines Mitgliedes der IPA-Verbindungsstelle Bielefeld e. V. durch den Vorstand der IPA-Verbindungsstelle Bielefeld e. V. an Mitglieder verliehen werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllen.

4. Außerordentliche Mitglieder können nur Witwen, Witwer oder hinterbliebene Lebensgefährten ordentlicher Mitglieder und Ehrenmitglieder werden, die einen engen Bezug zum Vereinsleben der International Police Association über längere Zeiträume in besonderer Qualität gepflegt haben. Ihr Verhalten und ihre berufliche Tätigkeit dürfen dem Artikel 3 dieser Satzung nicht widersprechen.

Über ihre Aufnahme entscheidet der Geschäftsführende Vorstand der IPA-Landesgruppe Nordrhein-Westfalen e. V. im Einvernehmen mit dem Geschäftsführenden Vorstand der IPA-Verbindungsstelle Bielefeld e. V.. Sie handeln auch im Auftrag der IPA-Deutsche Sektion e. V. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Gegen die Ablehnung ist Beschwerde beim Geschäftsführenden Vorstand der IPA-Deutsche Sektion e. V. zulässig, der endgültig entscheidet.

Außerordentliche Mitglieder besitzen nicht das passive Wahlrecht.

5. Assoziierte Mitglieder können ausländische Polizeibedienstete nur werden, wenn in ihrem Heimatland keine nationale Sektion besteht.

Über die Aufnahme entscheidet der Geschäftsführende Vorstand der IPA-Deutsche Sektion e. V. im Einvernehmen mit dem Geschäftsführenden Vorstand der IPA-Landesgruppe Nordrhein-Westfalen e. V. und dem Geschäftsführenden Vorstand der IPA-Verbindungsstelle Bielefeld e. V.

Die assoziierte Mitgliedschaft in der IPA-Deutsche Sektion e. V. ist grundsätzlich auf fünf Jahre begrenzt.

Assoziierte Mitglieder besitzen nicht das passive Wahlrecht.

6. Jede Mitgliedschaft besteht in Form einer gestuften Mehrfachmitgliedschaft; alle Mitglieder gehören gleichzeitig der IPA-Verbindungsstelle Bielefeld e. V., der IPA-Landesgruppe Nordrhein-Westfalen e. V. und der IPA-Deutsche Sektion e. V. an.

Artikel 12 - Unvereinbare Mitgliedschaften

1. Die Mitgliedschaft in der IPA-Deutsche Sektion e. V. und ihrer Gliederungen und die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer radikalen oder extremistischen Vereinigung oder Partei ist unvereinbar. Zur Feststellung des radikalen oder extremistischen Charakters einer Vereinigung oder Partei bedient sich der Vorstand der IPA-Deutsche Sektion e. V. der Quellen verfassungsrechtlicher Organe.
2. Einem Mitglied, das einer Vereinigung oder Partei im Sinne der Absatz 1 angehört, setzt der Geschäftsführende Vorstand der IPA-Deutsche Sektion e. V. unter Hinweis auf die Unvereinbarkeit eine Frist von vierzehn Tagen zur Erklärung seines Austritts aus der betreffenden Vereinigung oder Partei.
Dies hat nach den Regelungen des Verwaltungszustellungsgesetzes zu erfolgen. Liegt diese Erklärung beim Ablauf der Frist nicht vor, erlischt die Mitgliedschaft.

Artikel 13 - Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses aus disziplinarischen, strafrechtlichen oder Prüfungsgründen,
 - d) durch Ausschluss gemäß Art. 14 Ziffer 2.c dieser Satzung,
 - e) wenn der fällige Mitgliedsbeitrag nicht bis zum 30.06. des Fälligkeitsjahres entrichtet wurde.
 - f) wenn die Erklärung nach Artikel 12 Absatz 2 nicht innerhalb der Frist von vierzehn Tagen vorliegt.
2. Für die Ehrenmitgliedschaft gilt Absatz 1 mit Ausnahme des Buchstaben e).
3. Assoziierte Mitglieder sind aus der Mitgliedschaft der IPA-Deutsche Sektion e. V. und ihren Gliederungen entlassen, sobald in deren Heimatland eine eigene nationale Sektion der International Police Association gegründet worden ist.

Artikel 14 - Sanktionen

1. Fügt ein Mitglied durch sein Verhalten der IPA-Deutsche Sektion e. V. oder ihren Gliederungen Schaden zu, in dem es insbesondere gegen die Satzungen verstößt, Beschlüsse von satzungsgemäßen Organen missachtet, sich unwürdig verhält oder den Vereinsfrieden in anderer Weise stört, kann das Verhalten des Mitglieds sanktioniert werden.
2. Sanktionen sind
 - a) Missbilligung
 - b) Abmahnung
 - c) Ausschluss
3. Missbilligung
Der Ausspruch einer Missbilligung gegen ein Mitglied der IPA-Deutsche Sektion e. V. kann erfolgen, wenn festgestellt ist, dass
 - a) durch das Verhalten des Mitgliedes das Ansehen des Vereins beschädigt werden könnte oder beschädigt wurde oder
 - b) durch sein Verhalten das Vereinsleben und der Vereinsfriede wesentlich gestört werden.
4. Abmahnung
Die Abmahnung eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn festgestellt ist, dass
 - a) der Ausspruch einer Missbilligung zu keiner Verhaltensänderung führte oder
 - b) die Umstände und die Schwere des Fehlverhaltens eine höhere Sanktionsstufe erforderlich machen.
5. Ausschluss
Der Ausschluss eines Mitgliedes aus der IPA-Deutsche Sektion e. V. und allen Gliederungen kann erfolgen, wenn festgestellt ist, dass
 - a) Umstände vorliegen, die zur Ablehnung des Aufnahmeantrages geführt hätten,
 - b) eine Abmahnung nicht zu einer Änderung des Verhaltens führte,
 - c) es nicht dem Schiedsspruch einer Schiedskommission folgt,
 - d) es vorsätzlich gehandelt und dadurch dem Ansehen des Vereins geschadet hat,
 - e) es den Satzungen oder den Geschäftsordnungen vorsätzlich entgegengehandelt hat,
 - f) der Ausschluss im Interesse des Vereins notwendig erscheint,
 - g) es eine Tätigkeit aufgenommen hat, welche dem Sinngehalt des Artikel 3 dieser Satzung widerspricht.
6. Eine Wiederaufnahme des ausgeschlossenen Mitgliedes ist nicht möglich.

Abschnitt IV – Beitrag, Haushaltsangelegenheiten

Artikel 15 - Mitgliedsbeitrag

1. Für die Mitgliedschaft ist ein Beitrag zu entrichten. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
2. Die Ehrenmitgliedschaft befreit von der Beitragspflicht.
3. Der Nationale Kongress der IPA-Deutsche Sektion e. V. beschließt die Höhe des Mitgliedsbeitrages und bestimmt den Anteil der Landesgruppen.

Der Landesdelegiertentag der IPA-Landesgruppe Nordrhein-Westfalen e. V. bestimmt den verbleibenden

Anteil für die IPA-Verbindungsstelle Bielefeld e. V..

4. Das Abrechnungsverfahren der Mitgliedsbeiträge regelt die Finanzordnung der IPA-Deutsche Sektion e.V..

Artikel 16 - Finanzen

Der Vorstand der IPA-Deutsche Sektion e. V. hat im Teil A der Finanzordnung der IPA-Deutsche Sektion e. V. und der Vorstand der IPA-Landesgruppe Nordrhein-Westfalen e. V. im Teil B die verbindlichen Grundsätze des Haushalts- und Kassenwesens festgelegt. Diese sind für die IPA-Verbindungsstelle Bielefeld e. V. uneingeschränkt gültig.

Abschnitt V – Versammlungsordnung, Schlussbestimmungen

Artikel 17 - Versammlungsordnung

Die Versammlungsordnung der IPA-Deutsche Sektion e. V. ist Bestandteil dieser Satzung. Sie ist als Anlage beigefügt und gilt, soweit in dieser Satzung selbst keine anderweitige Regelung getroffen ist, auch für die IPA-Verbindungsstelle Bielefeld e. V..

Artikel 18 – Funktionsbezeichnungen

Frauen in Funktionen führen die Funktionsbezeichnung in weiblicher Form.

Artikel 20 - Inkrafttreten

Die Satzung der IPA-Verbindungsstelle Bielefeld e. V. wurde von der Mitgliederversammlung am 29.01.2015 in Bielefeld bei 59 anwesenden Mitgliedern mit 59 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen beschlossen.

Der Vorstand der IPA-Landesgruppe Nordrhein-Westfalen e.V. und der Vorstand der IPA-Deutsche Sektion e.V. haben der Satzung in der Fassung vom 29.01.2015 zugestimmt.

Sie ist mit der Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts Bielefeld am 11.01.2015 in Kraft getreten. Gleichzeitig tritt die Satzung der IPA-Verbindungsstelle Bielefeld e. V. in der Fassung vom 23.04.1985 außer Kraft.

07.06.2017